

Neues Schadenersatzrecht ist nur halbherzige Reform

Von Christian Huber

Am 1. August tritt das Zweite Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften in Kraft. Dies ist die bedeutendste Änderung im Schadenersatzrecht seit 1900. Damals wurde mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals ein einheitliches Zivilrecht in Deutschland eingeführt. Mehr als hundert Jahre danach ist es die Harmonisierung des europäischen Rechts, die den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst hat. Denn die in Deutschland bislang geringe Wertschätzung des Personenschadens gegenüber dem Sachschaden bedurfte der Korrektur.

Gestärkt wird unter anderem die rechtliche Stellung von Kindern im Straßenverkehr. Wenn ein Achtfähriger aus einer Reihe parkender Pkw in ein fahrendes Auto rannte, so erhielt er für die erlittenen Verletzungen manchmal keinen Pfennig – im Gegenteil: oft wurde er für den Sachschaden des Autofahrers haftbar gemacht. Denn dem kindlichen Unfallopfer wurde meist ein Mitverschulden angerechnet, während sich der Autofahrer entlasten konnte, wenn er nachwies, dass selbst Michael Schumacher in Höchstform nicht mehr hätte rechtzeitig bremsen können.

Vom 1. August an ist das anders. Die Deliktfähigkeit von Kindern im Straßenverkehr wird von sieben auf zehn Jahre heraufgesetzt. Und auf der Gegenseite kann sich die Versicherung des Autofahrers nicht mehr ihrer Haftung entziehen. Sie muss nun generell, außer bei der sehr seltenen Einwirkung höherer Gewalt, für den Personenschaden des Kindes aufkommen und ihm – auch das ist neu – bei Verletzungen Schmerzensgeld bezahlen.

Während Schmerzensgeld bislang nur bei rechtswidrigem oder schuldhaftem Verhalten gewährt wurde, spielt künftig der Haftungsgrund keine Rolle mehr: Demnachst gibt es einen allgemeinen Anspruch auf Schmerzensgeld bei Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, Freiheit und sexuellen Selbstbestimmung.

Eine weitere Änderung betrifft die Beiträge bei der Gefährdungshaftung. Ereignet sich durch den Betrieb einer Gefährdungquelle, beispielsweise eines Autos oder Flugzeugs, ein Unfall, so muss der Halter die Verletzten entschädigen, auch wenn sich kein Verschulden nachweisen lässt. Hier hat der Gesetzgeber erstmals seit 23 Jahren die Haftungshochbeträge angehoben – meines Erachtens jedoch völlig unzureichend. So erhält ein Schwerverletzter künftig bis zu 36 000 Euro Rente pro Jahr. Dieser Betrag reicht aber nie und nimmer für Heilkosten, Pflegebedarf, Erwerbsausfall und Schmerzensgeld. Allein der Pflegebedarf für einen Schwerverletzten kann leicht jährlich 100 000 Euro erreichen.

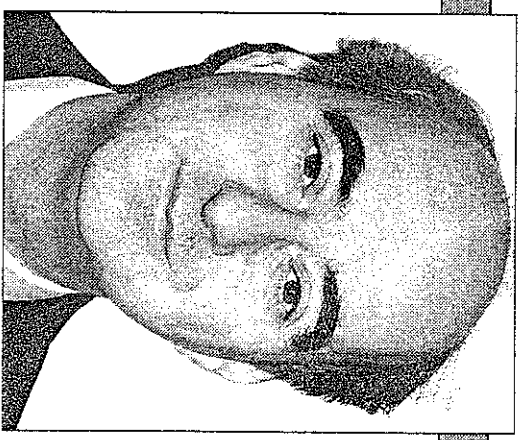
Ereignete sich das ICE-Unglück von Eschede erst im kommenden Monat, so würden die Hinterbliebenen und Verletzten dann auch nur einen Bruchteil ihres Schadens ersetzt bekommen. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis unmittelbar nach Anpassung der Haftungshochbeträge, zumal der Gesetzgeber bis zur nächsten Änderung wieder viele Jahre warten wird.

Während das neue Schadenersatzrecht den Personenschaden allgemein stärker gewichtet, wird die bisher großzügige Regulierung von Sachschäden eingeschränkt. Deutschlands Kfz-Haftpflichtversicherer geben im europäischen Vergleich besonders viel für Sachschäden aus.

Dass die Deutschen gerne teure Autos fahren und – anders als etwa die Franzosen – jeden Kratzer im Lack als Eigentumsverletzung empfinden, erklärt dies nur zum Teil. Entscheidend ist eine Besonderheit des deutschen Rechts: Die Möglichkeit der fiktiven Abrechnung beim Sachschaden.

Dabei kann der Geschädigte alternativ zur Reparaturkostenrechnung das Gutachten eines Kfz-Sachverständigen vorlegen. Dieses bezieht die Kosten einer Reparatur mit neuen Ersatzteilen, und zwar höchst komfortabel in einer Markenwerkstatt am Wohnsitz des Geschädigten. Geübte Großstädter wählen natürlich die fiktive Abrechnung, fahren in Scharen aufs Land und heißen dort den demolierten Wagen mit gebrauchten Teilen reparieren.

Nun soll das Schadenersatzrecht für Ausgleich, jedoch nicht für ein üppiges Zubrot sorgen. Beim Personenschaden ist dies von vornherein unmöglich. Wenn die Nase verbogen wurde, kann die Kosten einer kosmetischen Operation nur verlangen, wenn er sich auch tatsächlich unter das Chirurgiemesser begab. Deshalb wollte der Gesetzgeber die Abrechnung auf Gutachtenbasis ursprünglich stark bescheiden. Er stieß jedoch auf die vehemente Gegenwehr der Kfz-Sachverständigen und der Autofahrerverbände. Herausgekommen ist ein Kompromiss: Die fiktive Abrechnung bleibt, es wird aber nur so viel Mehrwertsteuer ersetzt, wie tatsächlich gezahlt wurde. Trotz der Kappung des Mehrwertsteueranteils wird die fiktive Abrechnung attraktiv bleiben. Doch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Einschnitts ist enorm: Die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer werden jährlich etwa 250 Millionen Euro sparen.



Beklagt Halbherzigkeit bei der Novelle des Schadenersatzrechts: Christian Huber.

Die Zielrichtung des umfangreichen Reformpakets ist zweifellos begriffenswert. Die körperliche Unversehrtheit des Menschen hat in unserer Rechtsordnung einen höheren Stellenwert als das Eigentum an Sachen. Dies soll auch in einem künftigen europäischen Zivilgesetzbuch so sein. Allerdings ist der Gesetzgeber den eigenen Zielvorgaben recht halbherzig gefolgt. Während er die großzügige Regulierung von Sachschäden nur moderat zu rechtstutzte, hat er es weitgehend den Richtern und Anwälten überlassen, für Verletzte und Hinterbliebene ausreichende Ersatzansprüche durchzusetzen.

Christian Huber hat als Berater des Bundesjustizministeriums und Sachverständiger des Rechtsausschusses im Bundestag die Reform des Schadenersatzrechts begleitet. Er ist Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.